

Vereinbarung betreffend den Elektronischen Datentransfer

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch
die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

**der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und

H+ Die Spitäler der Schweiz

nachfolgend **H+** genannt

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 lit. j) des Tarifvertrages TARMED vom 1. Oktober 2003 wird Folgendes vereinbart:

I Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Mit dieser Vereinbarung geben die Vertragsparteien ihrem Willen Ausdruck, den elektronischen Datentransfer zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern zu fördern.
- ² Durch eine gemeinsame Standardisierung der Schnittstellen soll der elektronische Datentransfer möglichst effizient, kostengünstig und reibungslos ablaufen.

Art. 2 Datenschutz

Bei der gemeinsamen Festlegung der Sicherheitstechnologie für die elektronische Datenübermittlung ist eine dem Personen- und Datenschutz genügende Form unabdingbar.

Art. 3 Pflichten der Vertragsparteien

- ¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die technischen Voraussetzungen für den reibungslosen Datentransfer zu schaffen.
- ² Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Pflege und Aktualisierung der Spartendatenbank auf Seiten H+ sowie der für die Abrechnung notwendigen Datenbanken auf Seiten der Versicherer.

Art. 4 Rechte der Vertragsparteien

Zusätzliche Auswertungen, Programme etc., welche auf die in dieser Vereinbarung formulierte Grundstruktur aufsetzen oder die Verwirklichung gemeinsamer Projekte (z.B. Qualitätssicherungs- und -förderungsprogramme) sowie die vollständige oder teilweise Übertragung der Aufgaben an Dritte können vereinbart werden.

II Sparten

Art. 5 Dateneröffnung Sparten

- ¹ Die mit der Einführung der TARMED-Tarifstruktur geforderte Anerkennung der Sparten der dem Vertrag angeschlossenen Leistungserbringer erfolgt mittels elektronischem Datentransfer.
- ² H+ führt zu diesem Zweck eine sogenannte Spartendatenbank.

Art. 6 Datenschutz Sparten

- ¹ Der Zugriff auf die Spartendatenbank von H+ hat unter Gewährleistung sämtlicher Aspekte des Datenschutzes zu geschehen, insbesondere die Spezifikation des Verwendungszwecks der Daten gemäss geltendem Gesetz (Datenschutzgesetz).

III Abrechnung

¹ Die Vertragsparteien einigen sich auf gemeinsam vereinbarte Abrechnungsstandards inkl. einheitliches Rechungsformular, die periodisch auf Aktualität, Kompatibilität sowie Effizienz zu überprüfen sind.

² Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung einigen sich die Vertragsparteien auf den sogenannten XML-Standard sowie das einheitliche Rechnungsformular gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung.

Art. 7 Inkrafttreten / Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 17 des Tarifvertrages vom 1. Oktober 2003.

Bern /Luzern, 1. Oktober 2003

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident:

P. Saladin

Die Geschäftsführerin:

U. Grob

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung
Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:

K. Stampfli